

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

III. Jahrgang Nr. 16



Ausgegeben in Isenbüttel am 30.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

Richtlinie zur finanziellen Förderung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen
zum Erhalt von ortsbildprägenden Bäumen in der Gemeinde Isenbüttel 121

Richtlinie der Gemeinde Isenbüttel zur Förderung von Vereinen und Verbänden
5. Änderung v. 11.12.2024 123

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

- - -

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

- - -

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

Richtlinie zur finanziellen Förderung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen zum Erhalt von ortsbildprägenden Bäumen in der Gemeinde Isenbüttel

Allgemeines, Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Die Gemeinde Isenbüttel setzt sich für den Erhalt und den Schutz der ortsbildprägenden Bäume innerhalb ihres Gemeindegebietes auf öffentlichen und auf privaten Grundstücken ein. Insbesondere wird dieses durch finanzielle Förderung der betroffenen Grundstückseigentümer bei erforderlichen Pflegemaßnahmen an ortsbildprägenden Bäumen vorgenommen. Voraussetzungen, Maß und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegemaßnahmen werden durch diese Richtlinie festgelegt.

Förderungsvoraussetzungen

Bei dem zu pflegenden Baum muss es sich um einen Baum handeln, welcher aufgrund Größe, Alter oder Standort als ortsbildprägend angesehen werden kann. Der zu pflegende Baum muss sich in einem gesundheitlichen Zustand befinden, der nach Abschluss einer pflegerischen Maßnahme einen Erhalt von noch mindestens zehn Jahren annehmen lässt.

Voraussetzung für eine Förderung ist der tatsächliche Erhalt des Baumes für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Mit Annahme des Zuschussbetrages verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, keine Fällung des Baumes innerhalb von zehn Jahren nach der Ausführung der Pflegemaßnahme vorzunehmen, für den Fall einer Nichteinhaltung ist eine Rückzahlung der Förderung in vollem Umfang vorzunehmen.

Die Bezuschussung erfolgt nur, wenn die Pflegemaßnahme durch ein Fachunternehmen durchgeführt und die Notwendigkeit der Durchführung einer Pflegemaßnahme durch eine Schaukommission der Gemeinde festgestellt wird. Eine Ausführung soll vornehmlich durch Unternehmen aus dem Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgen.

Gefördert werden folgende Baumarten:

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Linde	Tilia sp.
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acpseudoplatanos
Feldahorn	Acer campestr
Platane	Platanus sp.
Ulme	Ulmus sp.
Walnuss	Juglans regia
Esche	Fraxinus excelsior
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum

Maß und Umfang

Eine finanzielle Förderung wird in Form eines Zuschusses zu den Kosten der Pflegemaßnahme gewährt. Die Bezuschussung ist auf 50% der Kosten für notwendige Pflegemaßnahmen begrenzt. Förderfähig sind neben der eigentlichen Pflegemaßnahme auch Ausgaben für An- und Abfahrt, Hubsteigereinsatz und Entsorgung von Astwerk.

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Eine Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag unter Vorlage eines Kostenangebotes gewährt. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Die Entscheidung über die Förderung trifft bei Vorliegen der

Voraussetzungen dieser Richtlinie im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der Verwaltungsausschuss.

Eine finanzielle Förderung wird nur vorgenommen, sofern mit der beabsichtigten Maßnahme vor einer Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen wurde. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller grundsätzlich in schriftlicher Form mitgeteilt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss der Pflegemaßnahme unter Vorlage der Original-Rechnung. Der Förderbetrag wird an den Grundstückseigentümer ausgezahlt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2024 in Kraft.

Isenbüttel, 11.12.2024

Der Bürgermeister
Frederick Meyer

Richtlinie der Gemeinde Isenbüttel zur Förderung von Vereinen und Verbänden 5. Änderung v. 11.12.2024

§ 1 Ziele und Rahmen der Förderung

(1) Die Gemeinde Isenbüttel ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Isenbütteler Vereine und Verbände durch finanzielle und sonstige Unterstützungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Hintergrund der Förderung ist es, die vielfältigen Leistungen und Angebote der Vereine und Verbände aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesellschaft sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde Isenbüttel zu unterstützen und insbesondere die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Isenbüttel hervorzuheben.

(2) Die Förderung von Vereinen und Verbänden erfolgt bedarfsgerecht. Zur transparenten und nachvollziehbaren Ermittlung der Förderung finden in dieser Richtlinie verschiedene unterschiedliche Strukturen der Vereine und Verbände Berücksichtigung.

(3) Die Förderung von Vereinen und Verbänden durch die Gemeinde Isenbüttel ist eine freiwillige Leistung und erfolgt auf Antrag im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde Isenbüttel entsteht durch diese Richtlinie nicht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden ausschließlich Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Gemeinde Isenbüttel haben und darüberhinaus auch in ihrer Tätigkeit und/oder in ihrer Mitgliederstruktur einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Isenbüttel aufweisen. Hierbei müssen mindestens 25 v. H. der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Isenbüttel haben.

(2) Vereine und Verbände nach Absatz 1, deren Gemeinnützigkeit nach den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO) durch einen (vorläufigen) Freistellungsbescheid des Finanzamtes anerkannt ist, sind grundsätzlich förderungswürdig.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen, werden politische Parteien, Organisationen sowie Vereine und Verbände, die ausschließlich kommerziellen Zwecken dienen, die politische Zielsetzungen verfolgen oder ein rassistisches oder menschenverachtendes Weltbild vertreten. Die Förderung von Vereinen oder Stiftungen, die als einzige Aufgabe die Förderung eines anderen Vereines, Verbandes oder

einer Körperschaft öffentlichen Rechts haben, werden ebenfalls ausgeschlossen. Zudem ist die ausschließlich religiöse Tätigkeit von Glaubensgemeinschaften von einer Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Arten der Förderung

(1) Die Vereine und Verbände nach den Voraussetzungen des § 2 können gefördert werden durch:

1. Finanzielle Förderungen:
 - Allgemeine Finanzhilfen (§ 4)
 - Tätigkeitsbezogene Finanzhilfen (§ 5)
 - Absicherung von Veranstaltungen (§ 6)
 - Investitionsförderungen (§ 7)
2. Sonstige Förderungen:
 - Nutzungsüberlassungen an Gebäuden und Grundstücken (§ 8)

§ 4 Allgemeine Finanzhilfen

(1) Allgemeine Finanzhilfen orientieren sich ausschließlich an der Struktur des Vereins/Verbandes zum Stichtag 31.12. vor Antragstellung und werden im Rahmen dieser Richtlinie auf Antrag gewährt.

(2) Jeder Verein/Verband erhält jährlich einen Betrag von 250,00 € als Sockelbetrag, hiervon ausgenommen sind Vereine/Verbände, die bereits durch die Samtgemeinde mit jährlichen Pauschalbeträgen gefördert werden.

(3) Für jedes Vereinsmitglied wird jährlich ein Betrag von 1,00 € gewährt.

(4) Für jedes jugendliche Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Isenbüttel wird ein zusätzlicher Betrag von 10,00 € gewährt.

(5) Vereine, die sich nachweislich mit Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Handicap beschäftigen, erhalten zusätzlich je Mitglied mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 % mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Isenbüttel einen jährlichen Betrag von 10,00 €. Inklusive Maßnahmen umfassen Angebote

- in denen Menschen mit und ohne Handicap gemeinsam aktiv sind
- die durch entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Handicap (Zugänglichkeit, Angebot von Assistenz) geöffnet wurden
- zur Partizipation, Mitentscheidung und zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten von Vereinen.

(6) Für jedes volljährige Vereinsmitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Isenbüttel, das Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird ein Betrag in Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages, maximal jedoch 100 € jährlich gezahlt, sofern eine Beitragsfreiheit gewährt wird.

(7) Von der Förderung der Absätze drei bis sechs werden Glaubensgemeinschaften ausgeschlossen. Die Kirchengemeinde St. Marien erhält dafür einen Pauschalbetrag für soziale Arbeit von derzeit 300,00 €

(8) Vereins- und Verbandsjubiläen können gefördert werden.

§ 5 Tätigkeitsbezogene Finanzhilfen

(1) Tätigkeitsbezogene Finanzhilfen berücksichtigen besondere wahrgenommene Aufgaben und Tätigkeiten der Vereine und Verbände und werden im Rahmen dieser Richtlinie auf Antrag gewährt.

(2) Für lizenzierte nebenberufliche (Fach-)Übungsleiter/innen, nebenberufliche oder geringfügig Beschäftigte Trainer/innen werden Übungsleiterzuschüsse gewährt. Die Übungsleiterzuschüsse werden auf Grundlage eines dem Förderantrag beizufügenden Nachweises über die Abrechnung der

Übungsleitereinheiten aus dem Vorjahr des Förderantragsdatums ermittelt. Die anerkannten Übungsleitereinheiten werden zusätzlich mit einem Betrag von 5,00 € je Übungseinheit gefördert. Zur Antragstellung bestätigt der vertretungsberechtigte Vorstand des Zuschussempfängers rechtsverbindlich die korrekte Mittelverwendung und unbare Auszahlung von Vergütungen mindestens in Höhe des geförderten Zuschusses aus dem Vorjahr an die angegebenen Übungsleiter/innen oder Trainer/innen. Diese Bestätigung soll formlos und schriftlich erfolgen. Soweit die Mittelverwendung nicht vollständig nachgewiesen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung des nicht nachgewiesenen Zuschusses. Eventuell verbleibende Restmittel sind an die Gemeinde zeitnah zurückzuzahlen.

(3) Vereine und Verbände, die Sportanlagen eigenverantwortlich unterhalten und in eigenverantwortlicher Bewirtschaftung führen, erhalten jährlich - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Sportanlage - pauschale Zuschüsse für:

- Jeden 10-m-Schießstand in Höhe von 5,00 €
- Jeden 50-m-Schießstand in Höhe von 15,00 €
- Jede Reithalle in Höhe von 750,00 €
- Jeden Außen-Reitplatz in Höhe von 250,00 €

(4) Für Vereine und Verbände, die gemeindeeigene Sportanlagen nutzen, werden anteilige Sachkosten des Pflege- und Erhaltungsaufwandes für Fußball- und Tennisplätze und die dazugehörigen Nebenanlagen übernommen. Grundsätzlich gültig sind im Miet - / Pachtvertrag niedergeschriebene Vereinbarungen. Sofern durch die Gemeinde Leistungen zur Unterhaltung der Sportanlagen erbracht werden, sind diese dem gemeindlichen Sachkostenanteil gegenzurechnen. Der nutzende Verein wird mit mindestens 75 % an den entstehenden Sachkosten beteiligt. Über die konkrete Sachkostenberechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

(5) Musiktreibende Vereine und Verbände erhalten für den Ankauf von Notenmaterial einen jährlichen Zuschuss von maximal 600,00 €.

(6) Musiktreibende Vereine und Verbände erhalten für den erforderlichen Aufwand für die Tätigkeit von maximal einem Chorleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 1.000€

(7) Vereine und Verbände ohne eigene Gebäude können einen jährlichen Mietzuschuss in Höhe von bis zu 1.500 €, maximal jedoch 50 % der Jahresmiete erhalten. Nebenkosten werden nicht bezuschusst. Ein Mietzuschuss für gemeindeeigene Gebäude ist ausgeschlossen.

§ 6 Absicherung von Veranstaltungen ("Kulturtopf")

(1) Von Vereinen und Verbänden in eigener Verantwortung organisierte Großveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft können in Form eines Defizitausgleichs im Rahmen dieser Richtlinie finanziell abgesichert werden.

(2) Veranstaltungen, die ohne Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur finanziellen Absicherung durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgenommen. Nach der Veranstaltung beantragte finanzielle Absicherungen oder der nachträglich beantragte Ausgleich eines finanziellen Defizits sind ausgeschlossen.

(3) Zur Auszahlung eines Defizitausgleichs ist die Vorlage einer Abrechnung der Veranstaltung als Nachweis erforderlich. Abgerechnet werden können ausschließlich Kosten, die durch Belege nachgewiesen werden. Kosten, die im Rahmen der Bewirtung anfallen, sind nicht förderfähig.

§ 7 Investitionsförderungen

(1) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Richtlinie Vereinen und Verbänden auf Antrag Fördermittel für Investitionen gewähren, die für einen Verein/Verband erforderlich sind und einen Wert von mehr als 1.000 € netto haben.

- (2) Investitionsförderungen können als nicht rückzahlbare Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- (3) Investitionen werden bis zu 1/3 der Investitionssumme gefördert, maximal bis zu einem Förderbetrag von 50.000 €.
- (4) Dem Antrag auf Gewährung von Fördermitteln sind Kostenangebote oder Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. Aus dem Finanzierungsplan müssen alle weiteren Fördermittel sowie der Eigenanteil des Antragstellers ersichtlich sein.
- (5) Gegen Entgelt vermietete oder verpachtete Gegenstände oder Teile von Vereinsanlagen sind von der Investitionsförderung ausgenommen.
- (6) Investitionsmaßnahmen dürfen durch die Antragsteller erst nach Vorlage eines schriftlichen Förderbescheides für die Maßnahme begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist eine Förderung ausgeschlossen. (Eine Auftragsbestätigung gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn)
- (7) Investitionsförderungen können durch die Gemeinde vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Fördergegenstand während der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt wird oder Investitionsfördermittel zweckwidrig verwendet werden.

§ 8 Nutzungsüberlassungen an Gebäuden und Grundstücken

- (1) Gemeindeeigene Grundstücke und Gebäude können Vereinen und Verbänden kostenfrei zur Nutzung überlassen werden. Auch gemeindeeigene Sportanlagen können zu eigenem Übungs- und Spielbetrieb der Vereine und Verbände kostenfrei zur Nutzung überlassen. Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (2) Nutzungsvoraussetzung ist der Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- (3) Grundsätzlich gültig sind im Miet - / Pachtvertrag niedergeschriebene Vereinbarungen

§ 9 Antragsumfang, Termine und Fristen

- (1) Zur Erlangung finanzieller Förderungen nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich im Voraus für das Folgehaushaltsjahr ein formloser, schriftlicher Antrag bis zum 15.09. eines Jahres an die Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zu stellen.
- (2) Sofern Fördermittel nach § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Richtlinie abgerufen werden, sind dem Antrag detaillierte Angaben über die Mitgliederstruktur in Form einer Mitgliederliste mit Stichtag 31.12. des Vorjahres der Antragstellung beizufügen. Die Vorlage zusätzlicher Nachweise zur Mitgliederstruktur kann von der Gemeinde vor oder nach der Auszahlung der Fördermittel verlangt werden. Sollten die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, wird eine Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen.
- (3) Für die Beantragung tätigkeitsbezogener Finanzhilfen nach § 5 dieser Richtlinie sind der Gemeinde Nachweise oder Erklärungen vorzulegen. Zusätzliche oder weitergehende Nachweise können von der Gemeinde vor oder nach der Auszahlung der Fördermittel verlangt werden. Für die Beantragung von Finanzhilfen nach § 4 Abs. 5 ist der Nachweis der inklusiven Maßnahmen durch eine Beschreibung der spezifischen Angebote zu erbringen.
- (4) Zur Beantragung der finanziellen Absicherung von Veranstaltungen nach § 6 ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltung mit Angabe und Begründung der beantragten Summe der finanziellen Absicherung erforderlich.
- (5) Sofern Investitionsförderungen nach dieser Richtlinie beantragt werden, sind die Gründe ausführlich darzulegen und die nach § 7 erforderlichen Unterlagen dem Antrag beizufügen.

§ 10 Auszahlung finanzieller Förderungen / Rückforderungen

(1) Die Auszahlung bewilligter finanzieller Förderungen erfolgt frühestens nach der Entscheidung über die Anträge in den gemeindlichen Gremien sowie der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Isenbüttel über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres, in dem die Förderung auszuzahlen ist.

(2) Die Entscheidung über die beantragten Förderungen und die Auszahlungsmodalitäten werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Vorlage von Nachweisen kann vor Auszahlung der finanziellen Förderungen verlangt werden. Bei Investitionsförderungen können auf Antrag Abschlagszahlungen vorgenommen werden, sofern Gegenleistungen bereits erbracht sind.

(3) Finanzielle Förderungen, die aufgrund von falschen Angaben bewilligt oder ausgezahlt werden, können von der Gemeinde ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Die Umsetzung finanziell bewilligter Maßnahmen muss innerhalb von 3 Jahren erfolgen. Anderenfalls verfallen die bewilligten Mittel.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Isenbüttel, 20.12.2024

Der Bürgermeister
Frederick Meyer